

Gefahr droht. Bei nicht verwandten Personen nicht einfach ein bestimmtes Alter, z. B. das 10. Jahr, hin, sondern es müssen sich diese Personen auch eines guten Rufes erfreuen und über den Verdacht der Incontinenz erhaben sein; auch soll der Geistliche keineswegs vergessen, daß er auch zu freien Umgang mit canonicis gestatteten Personen Aergerniß geben und den Verdacht schen kann (c. 1, Dist. XXXIV). Besonders strenge Verbordnungen traf das Tridentinum gegen Geistliche, die im Concubinat leben oder die außer ihrem Hause fortgesetzten fleischlichen Umgang mit ihrer Person des andern Geschlechtes pflegen; es erordnet unter Anderem (Sess. XXV, c. 14 de ref.), daß dieselben, falls sie, von der geistlichen Obrigkeit speciell ermahnt, die Concubine nicht von sich entfernen oder mieden, des dritten Theiles der Beneficialeinkünfte, in was immer sie bestehen abgeben, ipso jure verlustig sein sollen; nach der weiten vergeblichen Mahnung sollen sie die Gesamtinkünfte verlieren; doch darf der fehlende Cleriker nicht angehalten werden, die Concubine abzuscheiden, damit er bei allenfallsigem Rückfalle mit der Sünde nicht zugleich einen Meineid begehe (vgl. c. 8, X 3, 2). Es sind aber wie in anderen Fällen so auch hier die Canonisten der Meinung, daß das ipso jure nicht absolut, sondern in Verbindung mit einer declaratorischen Sentenz zu verstehen sei, was schon aus den Worten des Concils: *Fructus (sc. beneficii) arbitrio episcopi fabricae ecclesiae aut alteri pio loco venduntur*, hervorgeht. Eine andere Frage ist, ob der concubinarische Geistliche ipso jure suspendirt sei (c. 6, Dist. XXXII), so daß er, wenn er vor der Absolution celebrirt, irregulär wird. Einige nehmen dieß an bei dem notorischen Concubinaris; die gewöhnliche Meinung dagegen ist, es sei hier von der Suspension im eigentlichen Sinne, da sie Censur ist, nicht die Rede (vgl. S. c. 12, X 1, 33), sondern gemeint, der Geistliche solle, als in einer Sünde befangen, sich des Aeselsens enthalten; von einer Irregularität reden auch die Canones nicht, wo sie von der Suspension sprechen. Dagegen bestimmen sie, daß Laien, welche bei einem notorischen Concubinaris, der als solcher vom Bischof erklärt und suspendirt wurde, die Messe hören, dem Kirchenbuche nicht genügen und auch die heiligen Sacramente von ihm unwürdig empfangen. — 5. Dem Geistlichen sind ferner unterlagt gewisse Beschäftigungen und Ausübung bestimmter Aemter oder Dienste, welche zu sehr weltlichen, den Sitten sie geziemende Mühe rauben u. dgl. Darum ist ihnen untersagt a. die Uebernahme von Notariats-, Staats- und Magistratsämtern (c. 1. 4. 8, X 1, 50) und mehr noch solcher, womit peinliche Berichtsbarkeit verbunden ist. — b. Priester, wie Clerikern überhaupt, die eine Dignität oder in Personat haben, ist verboten (ohne des Bischofs Erlaubniß), Arzneiwissenschaft oder weltliche Jurisprudenz zu hören (c. 10, X 3, 50). Die dieß-

fallige Verordnungs des Conciliums von Tours (1163) hatte die Mönche im Auge, die unter solchem Vorwande das Kloster verlassen und Universitäten bezogen, welchen nachfolgend Weltgeistliche dann aus gleichem Grunde die Residenzpflicht vernachlässigten. Darum beehrte Honorius III. die angeführte Verordnungs auch auf die letzteren, sowie auf diejenigen Cleriker aus, welche Dignitäten und Personate befaßen. Es sind sonach in das Verbot nicht mit einbegriffen niedere Cleriker und Diaconen, welche Dignitäten und Personate nicht inne haben, sowie Cleriker, welche diese Wissenschaften nur als Privatstudium betreiben (Birhing bei Phillips, Kirchenrecht I, 692). Den Uebertreter trifft die *Excommunication ipso facto*. — c. Wegen der Gefahr zum defectus lenitatis (vgl. d. Art. Irregularität VI, 921 f.) soll der Geistliche die Arzneiwissenschaft, insbesondere die Chirurgie nicht ausüben (c. 19, X 5, 12), keinen Kriegsdienst übernehmen (c. 1. 6, C. XXIII, q. 8; c. 1, X 3, 50) und sich des Jagdvergnügens enthalten. Bezüglich des letztern lehrt die Erfahrung, daß leicht die edleren Gefühle dadurch abgestumpft werden, ungerechnet den großen Zeitverlust zum Nachtheile anderweitiger Pflichten, und daß dieses Vergnügen nur zu gern zur Leidenschaft wird. Die Jagd wurde schon von den ersten Zeiten der Kirche an als mit den höheren Forderungen christlicher Vollkommenheit unvereinbar gefunden, und es wurde bei verschiedenen Anlässen des Hieronymus Rüge angewendet: *Esau peccator erat, quoniam venator erat*. Die Concilien von Agde (c. 55 [vgl. c. 2, Dist. XXXIV, wofelbst fälschlich Aurelianense statt Agathense]) und Epaon (c. 4 [c. 2 ib.]) verboten Geistlichen, selbst Jagdapparat zu haben, desgleichen ein deutsches Concil von 742, unter Bonifatius abgehalten (c. 3 ib.). Papst Nicolaus untersagte dem Bischof Lanfred die Jagd gänzlich (c. 1 ib.). Papst Gregor IX. nahm diese Bestimmungen in die Decretalen auf, und sie sind unter dem Titel *De clericis venatoris* (5, 24) einfach mit den Worten summiert: „Dem Cleriker ist die Jagd verboten, und der Uebertreter soll bestraft werden.“ Die Strafe besteht für den Bischof in dreimonatlicher, für den Priester in zweimonatlicher, für den Subdiacon in immerwährender Suspension ipso facto. Auch Minoristen, die von der Kirche ihren Unterhalt beziehen, ist dieß Vergnügen untersagt, ja sogar die Haltung des Apparates dazu verboten (s. Hardouin VI, 2, 2001). Begleiten Cleriker manchmal (oft soll es nicht geschehen) Laien des Vergnügens und der Bewegung halber auf die Jagd, so sollen sie ja nicht selbst den Falken tragen (Hardouin VI, 2, 2047; vgl. Bened. XIV, De synodo 11, 10, 6; Thomassin, Vet. et nov. eccl. disc. 8, 3, 46). Endlich bestimmt das Concil von Trident, Geistliche sollen sich nicht mit Jagd und Vogelfang, inwiefern sie untersagt sind, abgeben (*ab illicitis venationibus et aucupis se abstineant*; Sess. XXIV, c. 12 De